

## **Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg**

### **zur Beschränkung des Zugangs zur Insel Helgoland zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch auch durch asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 09.10.2020 sowie § 17 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.10.2020 wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Zutritt zur Insel/Düne Helgoland ist für alle Personen verboten, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise nach § 1 Abs. 4 der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 09.10.2020 als ausländisches Risikogebiet eingestuft ist und auf die kein Ausnahmetatbestand nach § 2 Abs. 1 oder 2 der genannten Landesverordnung zutrifft.  
Ausgenommen vom Betretungsverbot sind außerdem Personen, die nachweisen können, dass sie auf Helgoland über eine geeignete Möglichkeit der Absonderung verfügen.
2. Der Zutritt zur Insel/Düne Helgoland ist außerdem für Personen verboten, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in Gebieten aufgehalten haben, die am Tag der Ankunft gemäß § 17 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 als inländische Hochinzidenzgebiete ausgewiesen sind. Davon ausgenommen sind Personen, die bei der Ankunft über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen, das nicht mehr als 48 Stunden vor Einreise festgestellt worden ist. Der zu Grunde liegende Test muss die jeweils aktuellen und veröffentlichten Anforderungen des Robert Koch-Instituts oder der jeweils gültigen Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten (Test-VO) erfüllen. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind außerdem Personen, die aus beruflichen Gründen oder zu Familienbesuchen einreisen und die nachweisen können, dass sie auf Helgoland über eine geeignete Möglichkeit der Absonderung verfügen oder sich weniger als 48 Stunden auf Helgoland aufhalten.
3. Nach Helgoland einreisende Personen haben ein vorgegebenes Einreisedokument auszufüllen, zu unterzeichnen und auf dem Schiff / am Flugplatz abzugeben, sonst wird der Zutritt zur Insel/Düne verweigert.

4. In den öffentlich zugänglichen Bereichen ab Verlassen des Schiffes entlang der Wege von den Schiffen bis zur Hafenstraße sowie in den Straßen Hafenstraße, Am Südstrand, Nordseeplatz, Lung Wai und im markierten Bereich am Fahrstuhl im Unter- und Oberland der Gemeinde Helgoland besteht in der Zeit von 10.00 – 17.00 Uhr für alle Personen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt auch in allen Restaurationen und Gaststätten, die in den oben genannten Bereichen liegen, beim Betreten und Verlassen der Restauration/ Gaststätte sowie beim Verlassen des Sitzplatzes. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss Mund und Nase so bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus.  
Vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind:
  - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
  - Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können,
  - Beschäftigte der Gemeinde Helgoland, die Garten-, Säuberungs- und Instandsetzungsarbeiten ausführen und
  - Beschäftigte der Fa. Ederleh und Müller GbR während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und **bis einschließlich 01. November 2020**.
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
7. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 2 verstößt.

## **Begründung**

### Ziffer 1 bis 4:

Das Land Schleswig-Holstein verpflichtet in § 1 Abs. 1 seiner Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 09.10.2020 Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg nach Schleswig-Holstein einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Gebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise als internationales Risikogebiet eingestuft ist, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Gemäß § 17 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 gilt außerdem ein grundsätzliches Beherbergungsverbot für Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem inländischen Risikogebiet (sog. Hochinzidenzgebiet) aufgehalten haben.

Die besondere Lage von Helgoland als Hochseeinsel spielt bei einem erhöhten Infektionsrisiko, das von Personen aus ausländischen Risikogebieten und inländischen Hochinzidenzgebieten ausgeht, eine besondere Rolle, weil die Anreise vor allem per

Schiff erfolgt und sich der Umstand eines langen Aufenthaltes von großen Gruppen in geschlossenen Räumen genauso risikoe erhöhend auswirkt, wie das Betreten und vor allem Verlassen des Schiffes. Auch der Aufenthalt auf der Insel ist wegen der beengten Verhältnisse – enge Straßen, kleine Geschäfte und Restaurants –, ggf. gemeinsamer Aufenthalt in der Börtebahn, der Dünenfähre, im Aufzug oder in den Sehenswürdigkeiten und bei Führungen, gefährdend. Dort, wo das in § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 festgeschriebene Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Folgen einer Infektionsausbreitung auf der Insel sind deutlich gravierender als auf dem Festland, weil die Kapazitäten der Intensivmedizin auf Helgoland nur in einem eingeschränkten Umfang verfügbar und für eine große Anzahl von schwer erkrankten Personen nicht ausgelegt sind. Dies gilt im Hinblick auf die Symptomatik der COVID-19-Erkrankung vor allem für die fehlenden Kapazitäten in der Intensiv- und Beatmungsmedizin. Auch die Beförderung von erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen zurück auf das Festland ist nur unter äußerst schwierigen Bedingungen möglich.

Eine Isolierung/Absonderung von erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen ist auf Helgoland wegen der sehr begrenzten Kapazitäten an Wohnraum und Unterkünften in aller Regel nur Personen möglich, die dort ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben. Wegen der räumlichen Gegebenheiten ist in nahezu allen Beherbergungsbetrieben auf Helgoland und der Düne eine Absonderung nicht möglich.

Ältere Menschen gehören zur Risikogruppe, ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von Helgoland ist besonders hoch.

Zum Schutz der gesamten Inselbevölkerung, insbesondere der älteren Bewohner\*innen, sind die aufgeführten Maßnahmen erforderlich und angemessen. Nur so kann das Infektionsrisiko auf ein Minimum reduziert und die medizinische Versorgung auch in der potentiell kritischen Lage für die Bewohner\*innen der Insel Helgoland gesichert werden.

#### Ziffer 5:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 01. November 2020 befristet. Mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

#### Ziffer 6:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Zu Ziffer 7:

Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffer 1 und 2 enthaltenen Regelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

### 2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: [gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de)

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [info@kreis-pinneberg.de-mail.de](mailto:info@kreis-pinneberg.de-mail.de)

Elmshorn, den 12.10.2020

Kreis Pinneberg

Der Landrat

Fachdienst Gesundheit

gez. Dr. Angelika Roschning

Amtsärztin